

Gemeinde Oberstaufen Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schindelberg"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 04.10.2023

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Der Markt Oberstaufen beabsichtigt zusammen mit dem Vorhabenträger für den Bereich östlich angrenzend an den Bestand des Hotels "Allgäuer Bergwald" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Vorgesehen ist die Erweiterung des bestehenden Objekts in Oberstaufen um 5 Ferienchalets, welche auf der bestehenden und bereits baurechtlich genehmigten Tiefgarage entstehen sollen.
- 1.2 Da innerhalb des Geltungsbereiches vereinzelt Kiesablagerungen, Geröll, etc. bestehen, welche Lebensstätten streng geschützter Tierarten (insbesondere der Zauneidechse) darstellen könnten, wurde der Geltungsbereich sowie dessen Umfeld im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung untersucht.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Der voraussichtliche Geltungsbereich umfasst das Grundstück mit der Flur-Nr. 927/2 der Gemarkung Aach i. Allgäu. Aktuell stellt das Plangebiet eine Baustelle dar, da der hier vorliegende Bebauungsplan auf einer bestehenden und bereits baurechtlich genehmigten Tiefgarage entstehen soll. Das Plangebiet ist umgeben von Waldflächen. Östlich angrenzend befindet sich die Fluhstraße. Gegenüber des Plangebietes befindet sich eine Scheune angrenzend zum Waldgebiet und Rotzgraben.
- 2.2 Im Osten des Plangebiets befindet sich in einer Entfernung von ca. 70 m das nächstgelegene kartierte Biotop "Moorreste westlich Schindelberg (TK-Grenze)" (Nr. A8425-0012-001). In östlicher Richtung befindet sich in unmittelbarem Anschluss an das Biotop ein weiteres kartiertes Biotop "Rotzgraben" (Nr. A8426-0088-001). Eine Auswirkung auf die Biotope ist aufgrund der Entfernung und der dazwischenliegenden Bebauung nach jetzigem Kenntnisstand nicht erkennbar. Das Plangebiet liegt zudem innerhalb des Naturparks "Nagel-fluhkette" (Schutzgebietsnr. BAY-18). Auf Grund der geplanten Erweiterung



des bestehenden Objekts mit 5 Ferienchalets, welche auf der bestehenden und bereits baurechtlich genehmigten Tiefgarage entstehen, ist auch hier keine Auswirkung auf den Naturpark zu erwarten.

3. Bestandsinformationen

Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 23 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld. Hierbei handelte es sich überwiegend um Arten, die vmtl. in den umliegenden Waldgebieten vorkommen. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 05.09.2023 wurde das Plangebiet begangen. Alle Strukturen wurden auf ihre Eignung als Habitat für streng geschützte Arten eingeschätzt. Zudem wurde auf anwesende Arten, insbesondere auf Zauneidechsen, geachtet.

5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Da es sich bei dem Plangebiet aufgrund der Baumaßnahmen an der bereits genehmigten Tiefgarage um eine Baustelleneinrichtung handelt, finden sich kaum geeignete Strukturen, die als geeignetes Habitat für streng geschützte Arten geeignet wären.

Vereinzelt befinden sich im Gebiet randlich Gehölz- und Strauchstrukturen, die potenziell zweigbrütenden Vogelarten als Nahrungs- und Bruthabitat dienen können. Aufgrund des hohen Störfaktors durch die aktuelle Bauphase, eignen sich die umliegenden Strukturen (Waldbestand und Gehölzstrukturen) jedoch deutlich besser.

Angesichts des jungen Alters der einzelnen Gehölze bestehen keine Baumhöhlen oder weitere relevante Strukturen, die baumhöhlenbewohnende Vogel- und Fledermausarten als Quartier dienen könnten.

Für Reptilien befinden sich vereinzelt nutzbare Strukturen wie Geröll- und Schutthaufen durch Baustelleneinrichtungen im Gebiet. Da es sich hierbei um temporäre Lagerflächen handelt und ein hoher Störfaktor durch Baustellenfahrzeuge besteht, sind diese Bereiche jedoch als suboptimal einzustufen. Zudem gelangen keine Nachweise von Reptilien/Zauneidechsen bei der Begehung. Diese wurde bei geeigneten Temperaturen zur Aktivitätszeit der Zauneidechse durchgeführt. Der Spätsommer/Herbst eignet sich zudem optimal als Erfassungszeit juveniler Zauneidechsen, um eine reproduzierende Population nachzuweisen. Es wird davon ausgegangen, dass sich keine Tiere im Gebiet befinden.

Für weitere Arten (Amphibien, Fledermäuse etc.) liegen keine geeigneten Habitate vor wie Gewässer- oder Leitlinienstrukturen. Im Umfeld befinden sich jedoch unzählige Waldflächen und (Fließ)-gewässer wie den Rotzgraben, die eindeutig als qualitativ hochwertiger einzustufen sind.

Prinzipiell gehen von den geplanten Baumaßnahmen Störungen für die angrenzenden Waldbereiche aus. Es liegt jedoch keine gravierende Änderung zum Ist-Zustand der jetzigen Bauphase der Tiefgarage vor.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben werden somit ausgeschlossen.

6. Maßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Oberallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Waldwirtschaft und Umwelt)

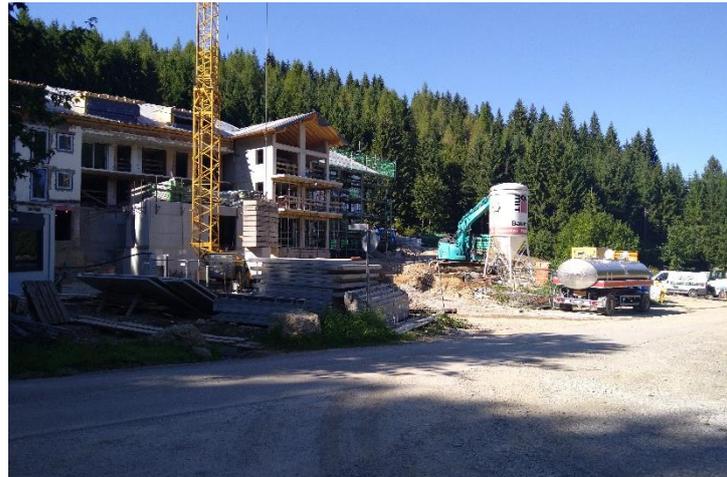
Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (schwarz), Quelle Luftbild: LfU

Bilddokumentation

Blick von Südosten auf das Plangebiet mit aktueller Baustelleneinrichtung.



Blick auf randliche Gehölzstrukturen im Norden und das angrenzende Waldgebiet.



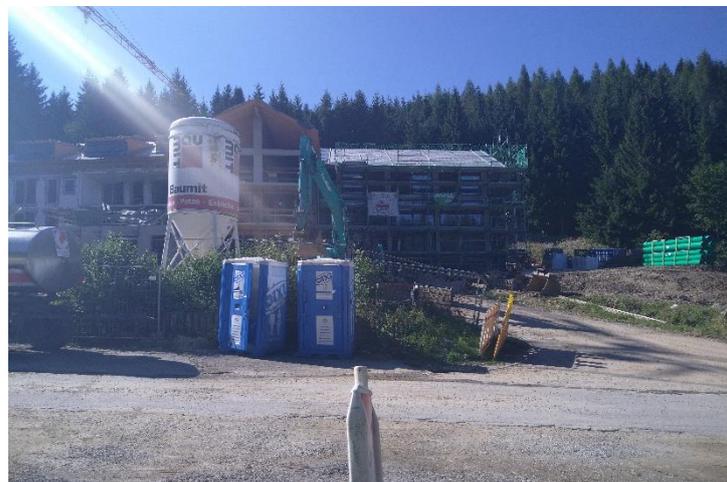
Blick auf randliche Strukturen im Norden.



Blick von Norden nach Süden auf Bereiche des Plangebiets und der Baustellenflächen.



Blick von Osten nach Westen auf den nördlichen Bereich des Plangebietes.



Umliegende Strukturen im Osten mit Waldflächen, Fließgewässer und einer Scheune.

